

Stadt Markdorf
Bodenseekreis

S a t z u n g
vom 26. November 1991

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
vom 19.06.1984

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 (GBl. S. 578) und der §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz i.d.F. vom 15.2.1982 (GBl. S. 57) hat der Gemeinderat am 26. November 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 19. Juni 1984 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Es werden erhoben:

- 1) Platzgeld auf dem Wochenmarkt
 - a) für den Dauerverkaufsplatz
eine Jahresgebühr für jeden angefangenen lfd. Meter 75,00 DM
 - b) bei nicht ständiger Platzbenutzung
für jeden angefangenen lfd. Meter eine Gebühr von 2,00 DM
je Markttag

- 2) Platzgeld auf dem Krämermarkt
 - a) am Sebastianusmarkt, Fastenmarkt, Dreifaltigkeitsmarkt
und Herbstmarkt
für jeden angefangenen lfd. Meter eine Gebühr von 5,00 DM
 - b) beim Elisabethenmarkt für jeden angefangenen lfd.
Meter ein Gebühr von 6,00 DM

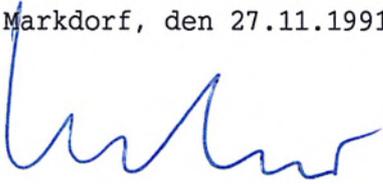
§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Markdorf, den 27.11.1991



Gerber, Bürgermeister

